

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



85

Nr. 6

Karlsruhe, den 23. Juni 2004

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2004 und 2005 – Haushaltsgesetz – (HHG 2004/2005)	86
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden	105
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden	106
Kirchliches Gesetz über das Ortskirchgeld (Kirchgeldgesetz)	106
Kirchliches Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagefondsgesetz – GRFG)	107
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden	108
Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrfrauen und Pfarrer	108
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Sinsheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau	110

Verordnungen

Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht	112
---	-----

Bekanntmachungen

Mitglieder der Landessynode	112
Herbsttagung 2004 der Landessynode	112
Kontaktstudium für Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone, Jugendreferentinnen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen an der Fachhochschule in Freiburg	113
Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2004 und 2005 (Staatsgenehmigung)	113
Staatliche Genehmigung zu Ortskirchensteuerbeschlüssen für die Jahre 2004 und 2005	113
Zusammenlegung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe	114

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen	114
----------------------------------	-----

Dienstnachrichten

Dienstnachrichten	119
-----------------------------	-----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2004 und 2005 - Haushaltsgesetz - (HHG 2004/2005)

Vom 22. Oktober 2003

Die Landessynode hat gemäß 136 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1 Haushaltsfeststellung

(1) Für die Rechnungsjahre 2004 und 2005 wird das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsbuch der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für den Haushalt

für das Rechnungsjahr 2004 auf	285.705.459 Euro
für das Rechnungsjahr 2005 auf	284.437.259 Euro

und für den Strukturstellenplan

für das Rechnungsjahr 2004 auf	2.280.500 Euro
für das Rechnungsjahr 2005 auf	1.207.500 Euro

festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch beigefügte Stellenplan 2004/2005 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Der als Anlage zum Haushaltsbuch nach der EKD-Ordnung für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im Einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen (einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel) und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	2004 Euro	2005 Euro
Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Neckarzimmern	733.200	739.200
Evangelische Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen	409.100	413.300
Evangelisches Jugendheim Gaiberg	64.400	65.000
Evangelisches Frauenkurhaus Hinterzarten	742.000	0
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.339.848	1.343.305
Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen	1.321.700	0

§ 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden wird für die Kalenderjahre 2004 und 2005 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzuhalten ist, mindestens 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Satz für das Jahr 2004 7 v. H. und für das Jahr 2005 6,5 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehefrau oder Ehemann keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 4 Abs. 4 der Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe Bemessungsgrundlage Jährliches besonderes (Gemeinsam zu ver- Kirchgeld steuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)

	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 – und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubens-

verschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölfstel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(3) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

**§ 3
Kassenkredite**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

**§ 4
Verfügungsvorbehalt**

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates (Finanzreferentin bzw. Finanzreferent) oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren, er kann diese aufheben.

**§ 5
Haushaltssperren**

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Budgetierungskreis Buchungsplan HH Jahr 2005
alle xxxx.6xxxx 4 v. H. des jeweiligen Ansatzes
2. Haushaltsanteil Landeskirche
in 2004 bei den in Anlage 1 unter den Ordnungsziffern 1 bis 12 aufgeführten Haushaltsstellen und
3. Haushaltsanteil Kirchengemeinden
in 2004 und 2005 bei den in Anlage 2 unter den Ordnungsziffern 2 bis 10 und 12 bis 20 aufgeführten Haushaltsstellen in Höhe der jeweils ausgewiesenen Beträge.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn ein mit Ausnahme des Aufwandes für den Strukturstellenplan ausgeglichener Haushalt sichergestellt ist.

**§ 6
Deckungsfähigkeit**

Einseitig deckungsfähig sind:

1. Über das gesamte Haushaltsbuch die Ausgaben der Haushaltsstellen mit der

Gruppierungsnummer nach Buchungsplan	zu Gunsten Gruppierungsnummer
xxxx.9610 Substanz- erhaltung Gebäude in Höhe von höchstens 50 v. H. der Ansätze	xxxx.5111 Gebäude- unterhaltung
xxxx.9611 Substanz- bis 9615 erhaltung bewegliche Sachen	xxxx.942x Erwerb beweglicher Sachen oder xxxx.8410 Zuführung Wirtschafts- pläne

2. die Ausgaben der Haushaltsstelle nach Buchungsplan zu Gunsten der Haushaltsstelle

1421.4231 Hörge- schädigte 7220.5220.732 000 EOK Reinigung	1421.7420 Zuweisungen Kirchen- bezirke 7220.4240.732 000 EOK-Löhne Reinigung
--	---

**§ 7
Budgetierung**

- (1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch) dürfen Ausgaben ohne Personalkosten nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben ohne Personalkosten sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatsebene vorgenommen werden.
- (2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können nach Ablauf von sechs Monaten Stellenvakanz für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 45.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 35.000 Euro für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuschuss ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

(5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v. H. der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.51 (FHS-Freiburg) mit dem Unterabschnitt 2181 und 74.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind als kostenrechnende Stellen auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.

(6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 45 Abs. 1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 2 als erteilt.

§ 8 Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

1. Budgetierungskreis	Haushaltsstellen laut Buchungsplan
1.2.1 Öffentlichkeitsarbeit	4120.6715
2.4.0 Fort- und Weiterbildung	5290.4961
3.1.3 Posaunenarbeit	0230.6449
5.2.2 Hörgeschädigte	1421.7420
7.1 Finanzen	5790.7590
7.2.1 Innerer Dienst (Gebäudeunterhaltung)	7220.5100
7.2.5 Landessynode	7100.6320
8.9 Liegenschaften (Gebäudeunterhaltung)	xxxx.5111
11.3 Steueranteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen

2. Innerhalb des Doppelhaushaltsjahres von 2004 auf 2005

2.5 Fachhochschule Freiburg

alle Sachausgabenhaushaltsstellen

3.1.3 Hochschule für Kirchenmusik

alle Sachausgabenhaushaltsstellen

wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

§ 9

Außer- und überplanmäßige Ausgaben

(1) In Vollzug des § 45 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. Durch Genehmigung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten bis zu 10.000 Euro je Maßnahme.
2. Durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates die Innovations-Verstärkungsmittel gemäß Buchungsplan Haushaltsstelle 9810.8622.

Nicht benötigte Verstärkungsmittel können einer landeskirchlichen Innovationsrücklage zugeführt werden. Bei Beträgen von über 500 Euro entscheidet über deren Verwendung der Landeskirchenrat.

Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 6 zu prüfen.

(2) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann mit Zustimmung der/des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(3) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist dem Versorgungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen. Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Stellenfinanzierungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen.

§ 10

Verwendung von Rücklagen

Gemäß § 45 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als genehmigt.

§ 11

Bürgschaften

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu über-

nehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 12
Haushaltsübergangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2005 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2006 und 2007 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2005 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 13
Finanzausgleich

Für den Haushaltszeitraum 2004/2005 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v. H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v. H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

Artikel II

§ 14
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 2003

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 HHGesetz 2004/2005					
Oz	Maßnahmen	Haushaltsstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	HH-Sperre 2004 in %
1	Substanzerhaltung Gebäude				
		xxxx.9610	1.955.800	555.800	-1.400.000
					-72%
2	Substanzerhaltung EDV				
		xxxx.9613	284.800	144.800	-140.000
					-49%
3	Substanzerhaltung bewegliche Sachen				
		xxxx.9615	366.000	166.000	-200.000
					-55%
4	Ostpfarrerversorgung				
		3170.4450	1.217.000	870.000	-347.000
					-29%
5	Finanzausgleich EKD				
		9210.7450	8.550.000	8.400.000	-150.000
					-2%
6	Umlagen EKD und DW-EKD				
		9210.7350			
		2120.7350	3.855.000	3.760.000	-95.000
					-2%
7	Zuweisung Schulstiftung Geb.Unterhaltg.				
		5130.7660	700.000	200.000	-500.000
					-71%
8	KED				
		3510.7660	2.330.000	2.220.000	-110.000
					-5%
9	Hebegebühren				
		9100.6970	6.024.000	5.624.000	-400.000
					-7%
10	Jugendverbände				
		1180.7390	171.000	162.000	-9.000
					-5%
11	Personalkosten				
		Versorgung	} 22.035.600		-500.000
		Rentenanrechnungen		21.035.600	-250.000
		Kürzung VSG (Steuer)			-250.000
					5%
12	Sachkosten Budgets 1 bis 9		8.904.600	8.464.600	-440.000
					-5%
13	Vers.Stift.Stellenfinanz.Vermögen				
		0510.2410	0	-580.000	-580.000
					100%
14	Kapitalgrundstock GRF				
		8300.3300	0	-640.000	-640.000
					100%
			56.393.800	50.382.800	-6.011.000
					-11%

Anlage 2 zu § 5 Abs.2 HHGesetz 2004/2005

			2004	2004	
	9310	Steueranteil Kirchengemeinden	bish. Ansatz	NEU	Sperren
OZ	HH-Jahr				
	2004	Einnahmen			
1	9310.00.3120.	Entnahmen aus Rücklagen	0,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
		Ausgaben			
2	9310.00.7211.	Steuerzuweisungen Kirchengemeinden	69.313.000,00 €	67.400.000,00 €	1.913.000,00 €
3	9310.00.7212.	Härtestock	2.420.000,00 €	2.400.000,00 €	20.000,00 €
4	9310.00.7213.	Baubeihilfen	5.300.000,00 €	4.800.000,00 €	500.000,00 €
5	9310.00.7214.	Zuführung an Bauprogramme-KVA	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €
6	9310.00.7215.	Beihilfen für Orgelbeschaffungen	174.000,00 €	170.000,00 €	4.000,00 €
7	9310.00.7216.	Baubeihilfen für Großstädte	425.000,00 €	400.000,00 €	25.000,00 €
8	9310.00.7217.	Zuführung an Bauprogramme-KVA für Großstädte	320.000,00 €	0,00 €	320.000,00 €
9	9310.00.7221.	Zuweisung z Kirchenbezirke	9.300.000,00 €	9.000.000,00 €	300.000,00 €
10	9310.00.7282.	Verschiedenes	498.400,00 €	380.400,00 €	118.000,00 €
					4.300.000,00 €

	2005		2005	2005	
	9310	Steueranteil Kirchengemeinden	bish. Ansatz	NEU	
		Einnahmen			
11	9310.00.3120.	Entnahmen aus Rücklagen	3.300.000,00 €	2.300.000,00 €	-1.000.000,00 €
		Ausgaben			
12	9310.00.7211.	Steuerzuweisungen Kirchengemeinden	66.825.400,00 €	67.400.000,00 €	-574.600,00 €
13	9310.00.7212.	Härtestock	2.430.000,00 €	2.220.000,00 €	210.000,00 €
14	9310.00.7213.	Baubeihilfen	5.300.000,00 €	4.800.000,00 €	500.000,00 €
15	9310.00.7214.	Zuführung an Bauprogramme-KVA	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €
16	9310.00.7215.	Beihilfen für Orgelbeschaffungen	174.000,00 €	170.000,00 €	4.000,00 €
17	9310.00.7216.	Baubeihilfen für Großstädte	425.000,00 €	400.000,00 €	25.000,00 €
18	9310.00.7217.	Zuführung an Bauprogramme-KVA für Großstädte	320.000,00 €	0,00 €	320.000,00 €
19	9310.00.7221.	Zuweisung Kirchenbezirke	9.300.000,00 €	9.000.000,00 €	300.000,00 €
20	9310.00.7282.	Verschiedenes	500.400,00 €	384.800,00 €	115.600,00 €
					0,00 €

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte 1013,48	Angestellte/Arbeite 585,61	2004: Beamte 1005,60	Angestellte/Arbeite 582,19
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002 (Nachtrag)	Plan 2003	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	243.642,2	240.401,8	240.028,8	232.211,0
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	32.054,9	30.376,2	35.668,1	38.036,1
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	2.278,0	1.822,8	3.944,2	3.496,8
3	Vermögenswirksame Einn.	22.775,0	8.771,7	6.064,3	10.693,3
	Summe Einnahmen	300.750,1	281.372,5	285.705,5	284.437,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	94%	95%	95%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	44.235,1	44.785,6	45.834,5	48.029,9
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	30.126,6	31.684,8	31.084,7	31.947,9
43+44	Versorgung	44.723,1	43.539,3	41.834,2	41.716,5
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	11.494,6	11.563,0	11.963,4	12.357,8
	Summe Personalausgaben	130.579,4	131.572,7	130.716,8	134.052,1
5+6	Sachausgaben	18.277,0	15.600,0	17.121,5	16.522,4
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	133.117,7	128.395,9	131.841,2	128.318,1
9	Vermögenswirks. Ausgaben	18.776,0	5.803,9	6.025,9	5.544,6
	Summe Ausgaben	300.750,1	281.372,5	285.705,5	284.437,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	94%	95%	95%
Deckungsbedarf gesamt		0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	-435%	0%	0%

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
0 Landesbischof		5,00	2,25	4,00	2,00
0.1, 0.2					
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	0,0	0,0	0,0	0,0
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2002				
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	323,3	327,6	270,5	284,3
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	195,0	102,9	87,5	89,8
43+44	Versorgung	100,9	106,6	142,0	138,7
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	7,2	7,0	12,0	12,3
	Summe Personalausgaben	626,3	544,1	512,0	525,1
5+6	Sachausgaben	187,2	161,3	128,6	130,1
9	Vermögenswirks. Ausgaben	4,0	2,0	2,0	2,1
	Summe Ausgaben	817,5	707,4	642,6	657,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	87%	79%	80%
Deckungsbedarf gesamt		817,5	707,4	642,6	657,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	87%	79%	80%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
43+44	Versorgungsbezüge	100,9	106,6	142,0	138,7
46+47	Beihilfen, Unterstützung	7,2	7,0	12,0	12,3
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	108,0	113,6	154,0	151,0
	Summe Ausgaben	108,0	113,6	154,0	151,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	143%	140%
Deckungsbedarf gesamt		108,0	113,6	154,0	151,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	143%	140%
Deckungsbedarf Budget		709,4	593,8	488,6	506,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	84%	69%	71%

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		6,50	4,46	7,00	4,35
1	Ref.1 : Grundsatzplanung u. Öff.-Arb.				
	1.0, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
	0 Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	45,5	50,2	50,2	50,2
	1 Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	73,9	0,0	49,3	51,6
	2-2980-299 Kollekten, Opfer, Bes.	0,2	0,0	0,0	0,0
	3 Vermögenswirksame Einn.	250,0	0,0	50,0	0,0
	Summe Einnahmen	369,6	50,2	149,5	101,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	14%	40%	28%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
	421+422 PfarrerInnen/BeamtInnen	337,9	381,0	458,1	410,4
	423+424+425+426+427+4 Angestellte/ArbeiterInnen	75,8	203,3	214,9	190,9
	43+44 Versorgung	151,2	158,5	107,5	78,3
	41+429+45+46+48+49 Beihilfen und Sonstige	0,0	0,0	9,6	7,5
	Summe Personalausgaben	564,9	742,8	790,1	687,1
	5+6 Sachausgaben	448,7	426,2	506,0	493,0
	7+8-898 Zuweis., Uml., Zusch.	953,8	662,3	792,3	783,3
	9 Vermögenswirks. Ausgaben	14,3	0,9	0,6	0,0
	Summe Ausgaben	1.981,7	1.832,2	2.089,0	1.963,4
	Entwicklung in % von 2002	100%	92%	105%	99%
	Deckungsbedarf gesamt	1.612,1	1.782,0	1.939,5	1.861,6
	Entwicklung in % von 2002	100%	111%	120%	115%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
	9500+9610 Vermögenswirksame Ausgaben	0,0	0,0	0,0	0,0
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
	43+44 Versorgungsbezüge	151,2	158,5	107,5	78,3
	46+47 Beihilfen, Unterstützung	0,0	0,0	9,6	7,5
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	151,2	158,5	117,1	85,8
	Summe Ausgaben	151,2	158,5	117,1	85,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	77%	57%
	Deckungsbedarf gesamt	151,2	158,5	117,1	85,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	77%	57%
	Deckungsbedarf Budget	1.460,8	1.623,5	1.822,4	1.775,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	111%	125%	122%

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		682,90	182,94	676,10	165,76
2	Personalreferat				
		2.0, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.8, 2.9			
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	12.823,2	12.909,0	13.189,0	13.529,0
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	7.878,1	7.918,1	11.692,2	13.152,6
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	6,9	0,0	0,0	1.700,0
3	Vermögenswirksame Einn.	146,5	0,0	50,0	120,0
	Summe Einnahmen	20.854,8	20.827,1	24.931,2	28.501,6
	Entwicklung in % von 2002	100%	100%	120%	137%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	27.190,3	27.081,1	28.165,1	29.624,1
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	9.397,5	9.803,4	9.938,1	10.269,7
43+44	Versorgung	26.332,3	26.496,5	27.342,7	27.269,1
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	8.380,9	8.799,3	8.532,9	8.789,9
	Summe Personalausgaben	71.300,9	72.180,3	73.978,8	75.952,8
5+6	Sachausgaben	1.137,3	821,7	1.029,9	985,3
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	724,6	577,7	679,4	661,4
9	Vermögenswirks. Ausgaben	264,0	338,1	601,2	508,9
	Summe Ausgaben	73.426,9	73.917,8	76.289,3	78.108,4
	Entwicklung in % von 2002	100%	101%	104%	106%
Deckungsbedarf gesamt		52.572,1	53.090,7	51.358,1	49.606,8
		100%	101%	98%	94%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen					
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	6.934,7	7.188,2	7.124,5	7.248,2
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	0,0	0,0	3.057,8	4.376,9
	Summe Verwaltungseinnahmen	6.934,7	7.188,2	10.182,3	11.625,1
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	12,4	23,6	248,8	248,9
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	0,0	0,0	50,0	20,0
	Summe Einnahmen	6.947,1	7.211,8	10.481,1	11.894,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	104%	151%	171%
Ausgaben					
Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)					
5111	Gebäudeunterhaltung	306,4	0,0	50,0	20,0
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	115,6	325,0	431,9	439,6
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)	422,0	325,0	481,9	459,6
Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)					
43+44	Versorgungsbezüge	26.332,3	26.496,5	27.342,7	27.269,1
46+47	Beihilfen, Unterstützung	7.023,4	7.372,2	7.128,7	7.425,7
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	33.355,6	33.868,7	34.471,4	34.694,8
	Summe Ausgaben	33.777,7	34.193,7	34.953,3	35.154,4
	Entwicklung in % von 2002	100%	101%	103%	104%
Deckungsbedarf gesamt		26.830,6	26.981,9	24.472,2	23.260,4
		100%	101%	91%	87%
Deckungsbedarf Budget		25.741,6	26.108,8	26.885,9	26.346,4
		100%	101%	104%	102%

Alle Beträge in tausend Euro

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
3	Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft	60,83	92,22	55,00	83,14
		3.0, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.9			
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2004
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	1.275,0	1.005,1	1.187,5	1.128,5
1	Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	1.995,2	1.545,9	1.624,8	1.603,2
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	341,1	30,0	4,0	4,0
3	Vermögenswirksame Einn.	150,7	2,6	125,0	70,0
	Summe Einnahmen	3.762,0	2.583,6	2.941,3	2.805,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	69%	78%	75%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	2.924,4	3.310,3	2.999,1	3.146,9
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	4.466,4	4.574,4	3.883,9	3.937,6
43+44	Versorgung	1.276,2	1.336,5	1.372,6	1.340,6
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	139,3	157,1	181,3	185,6
	Summe Personalausgaben	8.806,2	9.378,3	8.436,9	8.610,7
5+6	Sachausgaben	2.405,8	2.133,2	2.565,4	2.030,8
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	1.408,0	679,4	834,5	700,9
9	Vermögenswirks. Ausgaben	406,1	297,9	548,5	240,3
	Summe Ausgaben	13.026,1	12.488,8	12.385,3	11.582,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	96%	95%	89%
Deckungsbedarf gesamt		9.264,1	9.905,2	9.444,0	8.777,0
Entwicklung in % von 2002		100%	107%	102%	95%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
1911	Personalkostenersatz-Versorgung	0,0	0,0	0,0	0,0
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	53,4	44,8	76,0	76,1
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	19,0	0,0	125,0	70,0
	Summe Einnahmen	72,5	44,8	201,0	146,1
	Entwicklung in % von 2002	100%	62%	277%	202%
Ausgaben					
Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)					
5111	Gebäudeunterhaltung	169,0	4,0	125,0	70,0
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	51,5	220,5	220,5	164,3
	Summe Bau- und	220,5	224,5	345,5	234,3
Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6) Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)					
43+44	Versorgungsbezüge	1.276,2	1.336,5	1.372,6	1.340,6
46+47	Beihilfen, Unterstützung	123,3	141,1	168,0	172,3
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	1.399,4	1.477,6	1.540,6	1.512,9
	Summe Ausgaben	1.619,9	1.702,1	1.886,1	1.747,2
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	116%	108%
Deckungsbedarf gesamt		1.547,5	1.657,3	1.685,1	1.601,1
Entwicklung in % von 2002		100%	107%	109%	103%
Deckungsbedarf Budget		7.716,6	8.247,9	7.758,9	7.175,9
Entwicklung in % von 2002		100%	107%	101%	93%

Alle Beträge in tausend Euro

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		171,25	199,03	165,75	194,03
4	Erziehung und Bildung				
		4.0, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.9			
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	6.911,3	6.737,8	7.184,9	7.402,9
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	3.706,4	3.699,4	3.997,9	4.352,7
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	105,4	2,5	2,5	2,5
3	Vermögenswirksame Einn.	1.517,0	0,0	72,7	82,2
	Summe Einnahmen	12.240,2	10.439,7	11.258,0	11.840,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	85%	92%	97%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	9.001,5	8.575,6	8.992,3	9.443,2
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	10.314,6	11.037,5	10.954,5	11.228,7
43+44	Versorgung	7.031,9	7.206,6	7.194,0	7.170,3
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	1.827,1	1.480,5	1.872,4	1.952,0
	Summe Personalausgaben	28.175,1	28.300,2	29.013,2	29.794,2
5+6	Sachausgaben	2.382,4	1.635,5	1.714,1	1.704,8
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	3.596,8	3.367,6	3.561,4	3.571,6
9	Vermögenswirks. Ausgaben	476,9	1.084,9	374,1	377,8
	Summe Ausgaben	34.631,2	34.388,2	34.662,8	35.448,4
	Entwicklung in % von 2002	100%	99%	100%	102%
Deckungsbedarf gesamt		22.391,0	23.948,5	23.404,8	23.608,1
		100%	107%	105%	105%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen					
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	1.524,4	1.580,0	1.525,3	1.561,5
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	0,0	0,0	654,7	942,9
	Summe Verwaltungseinnahmen	1.524,4	1.580,0	2.180,0	2.504,4
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	385,3	422,5	73,3	73,3
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	1.418,7	0,0	72,7	82,2
	Summe Einnahmen	3.328,4	2.002,5	2.326,0	2.659,9
	Entwicklung in % von 2002	100%	60%	70%	80%
Ausgaben					
Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)					
5111	Gebäudeunterhaltung	564,1	0,0	65,5	75,0
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	402,8	971,4	264,0	265,6
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)	966,9	971,4	329,5	340,6
Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7 /Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)					
43+44	Versorgungsbezüge	7.031,9	7.206,6	7.194,0	7.170,3
46+47	Beihilfen, Unterstützung	1.576,4	1.243,4	1.616,1	1.689,4
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	8.608,3	8.450,0	8.810,1	8.859,7
	Summe Ausgaben	9.575,3	9.421,4	9.139,6	9.200,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	98%	95%	96%
Deckungsbedarf gesamt		6.246,9	7.418,9	6.813,6	6.540,4
		100%	119%	109%	105%
Deckungsbedarf Budget		16.144,1	16.529,6	16.591,2	17.067,7
		100%	102%	103%	106%

Alle Beträge in tausend Euro

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		24,50	12,44	24,25	9,94
5	Diakonie , Mission u. Ökumene				
		5.0, 5.1, 5.2, 5.9			
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	872,1	787,0	891,4	913,2
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	468,8	263,8	279,3	428,8
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	25,6	0,3	0,3	0,3
3	Vermögenswirksame Einn.	35,1	0,0	0,0	50,0
	Summe Einnahmen	1.401,6	1.051,1	1.171,0	1.392,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	75%	84%	99%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	1.164,5	1.420,9	1.284,3	1.347,1
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	511,7	694,8	518,5	531,2
43+44	Versorgung	499,6	567,5	469,6	458,5
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	30,6	46,8	50,4	51,8
	Summe Personalausgaben	2.206,4	2.730,0	2.322,8	2.388,6
5+6	Sachausgaben	356,0	351,0	331,4	380,6
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	9.486,8	9.274,4	8.914,7	8.750,7
9	Vermögenswirks. Ausgaben	218,2	120,0	122,3	124,5
	Summe Ausgaben	12.267,4	12.475,4	11.691,2	11.644,4
	Entwicklung in % von 2002	100%	102%	95%	95%
	Deckungsbedarf gesamt	10.865,8	11.424,3	10.520,2	10.252,1
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	97%	94%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	89,4	89,4	89,4	89,4
3	Verkaufserlöse,Zuweisungen	0,0	0,0	0,0	50,0
	Summe Einnahmen	89,4	89,4	89,4	139,4
	Entwicklung in % von 2002	100%	100%	100%	156%
Ausgaben					
Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)					
5111	Gebäudeunterhaltung	39,6	0,0	0,0	50,0
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	73,4	113,0	115,3	117,5
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)	113,0	113,0	115,3	167,5
Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)					
43+44	Versorgungsbezüge	499,6	567,5	469,6	458,5
46+47	Beihilfen, Unterstützung	28,8	46,8	50,4	51,8
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	528,3	614,3	520,0	510,3
7350	Zuweisungen	261,0	272,0	274,0	281,0
	Summe Ausgaben	902,3	999,3	909,3	958,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	111%	101%	106%
	Deckungsbedarf gesamt	812,9	909,9	819,9	819,4
	Entwicklung in % von 2002	100%	112%	101%	101%
	Deckungsbedarf Budget	10.052,9	10.514,4	9.700,3	9.432,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	96%	94%

Alle Beträge in tausend Euro

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		11,00	4,50	10,00	4,70
6	Recht				
		6.0, 6.1, 6.2			
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	61,8	37,0	61,3	62,5
	Summe Einnahmen	61,8	37,0	61,3	62,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	60%	99%	101%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	573,7	581,1	562,3	589,4
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	207,7	209,5	220,1	233,0
43+44	Versorgung	248,9	260,7	241,1	235,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	0,0	0,0	24,0	24,6
	Summe Personalausgaben	1.030,2	1.051,3	1.047,5	1.082,4
5+6	Sachausgaben	60,7	100,4	57,9	57,9
9	Vermögenswirks. Ausgaben	29,7	0,0	0,0	0,0
	Summe Ausgaben	1.120,6	1.151,7	1.105,4	1.140,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	103%	99%	102%
Deckungsbedarf gesamt		1.058,8	1.114,7	1.044,1	1.077,8
Entwicklung in % von 2002		100%	105%	99%	102%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
43+44	Versorgungsbezüge	248,9	260,7	241,1	235,4
46+47	Beihilfen, Unterstützung	0,0	0,0	24,0	24,6
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	248,9	260,7	265,1	260,0
	Summe Ausgaben	248,9	260,7	265,1	260,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	107%	104%
Deckungsbedarf gesamt		248,9	260,7	265,1	260,0
Entwicklung in % von 2002		100%	105%	107%	104%
Deckungsbedarf Budget		810,0	854,0	779,0	817,8
Entwicklung in % von 2002		100%	105%	96%	101%

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		27,00	76,27	38,50	107,77
7	Finanzen und Geschäftsleitung 7.0, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.8, 7.9				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	1.420,5	1.430,9	1.452,2	1.495,5
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	4.676,5	4.475,2	5.306,8	5.717,0
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	1,7	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	472,8	128,4	346,6	326,1
	Summe Einnahmen	6.571,5	6.034,5	7.105,6	7.538,6
	Entwicklung in % von 2002	100%	92%	108%	115%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	1.606,1	1.869,2	1.823,0	1.909,5
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	4.345,9	4.484,5	4.730,3	4.895,0
43+44	Versorgung	2.464,6	2.536,4	2.502,7	2.542,8
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	977,0	912,3	996,1	1.040,3
	Summe Personalausgaben	9.393,6	9.802,4	10.052,1	10.387,6
5+6	Sachausgaben	4.239,8	2.516,4	2.903,6	3.052,1
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	41,8	46,2	44,7	38,8
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.155,7	585,6	754,8	772,1
	Summe Ausgaben	14.830,9	12.950,6	13.755,2	14.250,6
	Entwicklung in % von 2002	100%	87%	93%	96%
Deckungsbedarf gesamt		8.259,4	6.916,2	6.649,6	6.712,0
Entwicklung in % von 2002		100%	84%	81%	81%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen					
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	951,2	993,5	941,1	967,6
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	0,0	0,0	407,8	586,4
	Summe Verwaltungseinnahmen	951,2	993,5	1.348,9	1.554,0
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	19,7	22,4	23,0	23,0
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	971,0	1.015,9	1.371,9	1.577,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	141%	162%
Ausgaben					
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	130,7	0,0	0,0	0,0
43+44	Versorgungsbezüge	2.464,6	2.536,4	2.502,7	2.542,8
46+47	Beihilfen, Unterstützung	813,2	761,2	841,0	885,2
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	3.277,7	3.297,6	3.343,7	3.428,0
	Summe Ausgaben	3.408,4	3.297,6	3.343,7	3.428,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	97%	98%	101%
Deckungsbedarf gesamt		2.437,4	2.281,7	1.971,8	1.851,0
Entwicklung in % von 2002		100%	94%	81%	76%
Deckungsbedarf Budget		5.822,0	4.634,5	4.677,8	4.861,0
Entwicklung in % von 2002		100%	80%	80%	83%

Alle Beträge in tausend Euro

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
8	Bauwesen und Gemeindefinanzen	13,50	5,50	13,50	5,50
	8.0, 8.1, 8.2, 8.3, 8.8, 8.9				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	225,5	185,2	199,1	53,2
1	Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	800,1	738,7	786,3	785,3
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	961,7	1.080,7	320,0	370,0
	Summe Einnahmen	1.987,3	2.004,6	1.305,4	1.208,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	101%	66%	61%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	659,7	660,2	674,4	691,2
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	290,2	256,9	260,9	267,3
43+44	Versorgung	213,7	244,7	243,9	238,3
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	7,7	0,0	28,8	29,5
	Summe Personalausgaben	1.171,3	1.161,8	1.208,0	1.226,3
5+6	Sachausgaben	-104,5	215,1	589,2	620,4
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	527,7	621,9	391,6	139,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	3.253,1	851,0	1.104,5	1.001,0
	Summe Ausgaben	4.847,6	2.849,8	3.293,3	2.986,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	59%	68%	62%
Deckungsbedarf gesamt		2.860,2	845,2	1.987,9	1.778,2
	Entwicklung in % von 2002	100%	30%	70%	62%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
43+44	Versorgungsbezüge	213,7	244,7	243,9	238,3
46+47	Beihilfen, Unterstützung	0,0	0,0	28,8	29,5
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	213,7	244,7	272,7	267,8
	Summe Ausgaben	213,7	244,7	272,7	267,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	115%	128%	125%
Deckungsbedarf gesamt		213,7	244,7	272,7	267,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	115%	128%	125%
Zusätzlich für andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	560,3	602,7	510,5	510,7
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	7.180,5	0,0	247,7	222,2
	Summe Einnahmen	7.740,8	602,7	758,2	732,9
	Entwicklung in % von 2002	100%	8%	10%	9%
Ausgaben					
	Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)				
5111	Gebäudeunterhaltung	1.079,1	4,0	240,5	215,0
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	3.074,0	1.629,9	1.031,7	987,0
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)	4.153,1	1.633,9	1.272,2	1.202,0
	Summe Ausgaben	4.153,1	1.633,9	1.272,2	1.202,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	39%	31%	29%
Deckungsbedarf gesamt		-3.587,6	1.031,2	514,0	469,1
	Entwicklung in % von 2002	100%	-29%	-14%	-13%
Deckungsbedarf Budget		-941,1	1.631,7	2.229,2	1.979,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	-173%	-237%	-210%

Alle Beträge in tausend Euro

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		11,00	6,00	11,50	5,00
9	RPA				
		7700.000000			
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	1.052,6	996,7	1.228,7	1.240,9
3	Vermögenswirksame Einn.	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	1.052,6	996,7	1.228,7	1.240,9
	Entwicklung in % von 2002	100%	95%	117%	118%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	453,7	578,6	605,4	583,8
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	321,9	317,6	276,0	304,7
43+44	Versorgung	516,7	448,3	505,9	507,7
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	59,5	27,2	124,4	130,7
	Summe Personalausgaben	1.351,7	1.371,7	1.511,7	1.526,9
5+6	Sachausgaben	84,7	73,7	81,9	81,9
9	Vermögenswirks. Ausgaben	67,1	23,5	17,9	17,9
	Summe Ausgaben	1.503,5	1.468,9	1.611,5	1.626,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	98%	107%	108%
Deckungsbedarf gesamt		450,9	472,2	382,8	385,8
Entwicklung in % von 2002		100%	105%	85%	86%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen					
1911	Personalkostenersatz-Versorgung	89,5	74,2	44,4	37,7
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	114,2	118,3	129,1	132,8
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	0,0	0,0	79,7	93,8
	Summe Verwaltungseinnahmen	203,7	192,5	253,2	264,3
3	Verkaufserlöse,Zuweisungen	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	203,7	192,5	253,2	264,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	94%	124%	130%
Ausgaben					
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	0,0	0,0	0,0	0,0
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
43+44	Versorgungsbezüge	516,7	448,3	505,9	507,7
46+47	Beihilfen, Unterstützung	54,3	25,8	123,0	129,3
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	571,0	474,1	628,9	637,0
	Summe Ausgaben	571,0	474,1	628,9	637,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	83%	110%	112%
Deckungsbedarf gesamt		367,2	281,6	375,7	372,7
Entwicklung in % von 2002		100%	77%	102%	101%
Deckungsbedarf Budget		83,6	190,6	7,1	13,1
Entwicklung in % von 2002		100%	228%	8%	16%

Alle Beträge in tausend Euro

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

18	Verwaltung des Vermögens	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
	8300.000000, 8610.000000	0,00	0,00	0,00	0,00

Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	968,6	974,0	1.000,0	1.020,0
i	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	2.708,4	2.610,0	2.540,0	2.540,0
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	3.677,0	3.584,0	3.540,0	3.560,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	97%	96%	97%
Ausgaben					
5+6	Sachausgaben	1,0	1,5	1,5	1,5
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	1.072,5	750,0	900,0	900,0
	Summe Ausgaben	1.073,6	751,5	901,5	901,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	70%	84%	84%
Deckungsbedarf gesamt		-2.603,4	-2.832,5	-2.638,5	-2.658,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	109%	101%	102%
Deckungsbedarf Budget		-2.603,4	-2.832,5	-2.638,5	-2.658,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	109%	101%	102%

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		0,00	0,00	0,00	0,00
19	Allgemeine Finanzwirtschaft				
	19.1, 19.2, 19.3, 19.4, 19.5, 19.7, 19.8				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	219.100,3	216.322,6	214.874,5	206.618,5
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	8.633,1	8.091,4	8.101,5	8.101,5
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	1.797,2	1.790,0	3.937,4	1.790,0
3	Vermögenswirksame Einn.	19.231,1	7.560,0	5.100,0	9.675,0
	Summe Einnahmen	248.761,7	233.764,0	232.013,4	226.185,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	94%	93%	91%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
43+44	Versorgung	5.887,3	4.177,0	1.712,2	1.736,8
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	65,4	132,8	131,5	133,6
	Summe Personalausgaben	5.952,7	4.309,8	1.843,7	1.870,4
5+6	Sachausgaben	7.074,4	7.164,0	7.212,0	6.984,0
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	115.305,6	112.416,4	115.722,6	112.772,4
9	Vermögenswirks. Ausgaben	12.886,9	2.500,0	2.500,0	2.500,0
	Summe Ausgaben	141.219,7	126.390,2	127.278,3	124.126,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	89%	90%	88%
Deckungsbedarf gesamt		-107.542,	-107.373,	-104.735,	-102.058,
	Entwicklung in % von 2002	100%	100%	97%	95%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	5.742,8	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	5.742,8	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	0%	0%	0%
Ausgaben					
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	2.300,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Ausgaben	2.300,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	0%	0%	0%
Deckungsbedarf gesamt		-3.442,8	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	0%	0%	0%
Zusätzlich für andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
	Verwaltungseinnahmen				
1911	Personalkostenersatz-Versorgung	89,5	74,2	44,4	37,7
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	9.524,6	9.880,0	9.720,0	9.910,1
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	0,0	0,0	4.200,0	6.000,0
	Summe Verwaltungseinnahmen	9.614,1	9.954,2	13.964,4	15.947,8
	Summe Einnahmen	9.614,1	9.954,2	13.964,4	15.947,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	104%	145%	166%
Ausgaben					
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
43+44	Versorgungsbezüge	38.835,8	39.362,3	40.122,0	39.979,7
46+47	Beihilfen, Unterstützung	9.626,5	9.597,5	10.001,6	10.427,6
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	48.462,3	48.959,8	50.123,6	50.407,3
7350	Zuweisungen	261,0	272,0	274,0	281,0
	Summe Ausgaben	48.723,2	49.231,8	50.397,6	50.688,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	101%	103%	104%
Deckungsbedarf gesamt		39.109,1	39.277,6	36.433,2	34.740,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	100%	93%	89%
Deckungsbedarf Budget		-64.990,1	-68.096,3	-68.301,9	-67.317,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	105%	104%

Alle Beträge in tausend Euro

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Vermögensverwaltung
und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 24. April 2004

Die Landessynode hat gemäß § 135 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des KVHG**

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3, 25) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Kapitalanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte ist der Betrag in Höhe der Differenz abzuschreiben. Rentenpapiere sowie reine Rentenfonds sind mindestens mit dem Nominalwert anzusetzen. Übersteigen nach erfolgter Abschreibung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Abschreibungen jährlich wieder zuzuschreiben.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:
 - „1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten, insbesondere durch Errichtung und Ausweitung von Stellen,
 9. Begründung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamtinnen und -beamten,
 10. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro; im Übrigen das Führen von Prozessen bei einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro,“
 - b) Die Nummern 11 und 12 werden gestrichen.
3. § 25 erhält folgende Fassung:

**„§ 25
Haushaltsausgleich, Gesamtdeckung,
Haushaltssicherungskonzept**

(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 32).

(2) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt (§ 29), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.

(3) Kann der Haushaltsausgleich nur unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. In dem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitpunkt zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Geltungszeitraum des Haushaltssicherungskonzeptes kann befristet von der Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen abgewichen werden, soweit dies mit dem Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, in Einklang steht.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen der nach § 94 Abs. 1 Nr. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zulassen.

(6) Die Absätze 3 bis 5 finden keine Anwendung auf den Haushaltsausgleich der Landeskirche, der kirchlichen Stiftungen sowie der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen.“

4. In § 41 Abs. 2 erhält die Nummer drei folgende Fassung:

„3. Veranschlagung einer außerordentlichen Finanzzuweisung.“

5. § 47 erhält folgende Fassung:

**„§ 47
Vergabe von Aufträgen**

Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Leistungen werden durch Rechtsverordnung nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.“

6. § 94 erhält folgende Fassung:

**„§ 94
Ermächtigung
zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Leistungen,

2. das nähere Verfahren über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und der damit verbundenen weiteren Maßnahmen der Haushaltssicherung sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,

zu regeln.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere

1. über die Verwaltung des Vermögens sowie die Zuständigkeit und rechtliche Vertretung der Organe der kirchlichen Rechtsträger,
2. zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und
3. über die Vermögensaufsicht zu regeln.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 24. April 2004

Die Landessynode hat gemäß § 135 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des FAG**

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht entfällt in der Überschrift zu Abschnitt 4 das Wort „– Härtestock –“; und der Verweis zu § 15 erhält folgenden Wortlaut: „Außerordentliche Finanzausgleich“
2. In § 2 Nr. 2 entfallen die Worte „Härtestock für“.
3. In der Überschrift Abschnitt 4 entfällt das Wort „Härtestock“.
4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Außerordentliche Finanzausgleich

- (1) Eine außerordentliche Finanzausgleich wird nur auf Antrag gewährt, der auch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann.
- (2) Anträge auf außerordentliche Finanzausgleich nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen

Oberkirchenrat zu stellen. In der Begründung sind die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen und die Tatbestände der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 vorzutragen.

(3) Eine außerordentliche Finanzausgleich kann bewilligt werden, wenn

1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze auch unter Inanspruchnahme gesetzlich nicht vorgeschriebener Rücklagen nicht gedeckt werden kann und
2. Einsparungen an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind und
3. eine Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen gegeben ist.

(4) Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 25 KVHG kann die außerordentliche Finanzausgleich auf max. sechs Haushaltsjahre erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn beschlossene Einsparungen kurzfristig nicht umgesetzt werden können.

(5) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzausgleich benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(6) Wird eine außerordentliche Finanzausgleich für eine einzelne Maßnahme bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurückzuzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Auf die Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über das Ortskirchgeld (Kirchgeldgesetz)**

Vom 24. April 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Kirchgeld ist ein für die Aufgaben der Ortsgemeinde bestimmter regelmäßiger Jahresbeitrag volljähriger Gemeindeglieder, die über ein eigenes Einkommen verfügen, jedoch keine Kirchensteuer entrichten.

(2) Die Höhe des Kirchgeldes wird vom Gemeindeglied im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Selbsteinschätzung festgelegt. Das Kirchgeld soll 0,5 % der Jahreseinkünfte des Gemeindegliedes betragen und den Betrag von 150,00 € im Jahr nicht übersteigen.

§ 2

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt, ob Kirchgeld erhoben wird.

(2) Der Kirchengemeinderat informiert regelmäßig über die Verwendung des Kirchgeldes.

§ 3

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchgeldgesetz vom 29. Oktober 1989 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 102), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagefondsgesetz – GRFG)

Vom 24. April 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Präambel

Angesichts der unterschiedlichen Finanzkraft kirchlicher Körperschaften soll der Einsatz kirchlicher Rücklagemittel eine Möglichkeit gegenseitiger Hilfeleistung schaffen. Kurz- und längerfristige Einlagen in einen Fonds sollen als zusätzliche zinsgünstige Darlehensmittel der verstärkten Förderung von Bauvorhaben dienen.

Das Prinzip einer so geregelten gegenseitigen Hilfeleistung setzt die Freiwilligkeit von Einlagen in den Fonds voraus.

§ 1

(1) Zur Förderung zwischenkirchlicher Hilfeleistungen sollen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweck- und Diakonieverbände (Einlageberechtigte) ihre Substanzerhaltungsrücklagen befristet ganz oder teilweise nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Mitfinanzierung von Bau- und Bauinstandsetzungsvorhaben – sowie

des hierzu erforderlichen Grundstückserwerbs – anderer Einlageberechtigter einsetzen. Andere Rücklagemittel können ebenfalls eingesetzt werden.

(2) Für derartige Leistungen wird ein Fonds gebildet, der zentral verwaltet wird. Aus dem Fonds werden zweckgebundene Darlehen ausschließlich an Einlageberechtigte vergeben.

(3) Der Fonds wird von der Evang.-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe, Anstalt des öffentlichen Rechts, als Sondervermögen verwaltet.

(4) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Einlagen soll eine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe gebildet werden.

(5) Übersteigt die Ausgleichsrücklage die notwendige Mindesthöhe, kann die Landessynode beschließen, dass der übersteigende Teil anderen von ihr zu bestimmenden kirchengemeindlichen Zwecken zugeführt wird.

(6) Die Landeskirche übernimmt nach vorheriger Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage die Gewährsträgerschaft für die Einlagen und Zinsleistungen des Fonds.

§ 2

(1) Der Fonds ist regelmäßig durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu prüfen.

(2) Über das Ergebnis ist der Landessynode zu berichten.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Regelung

1. der Modalitäten der Vereinnahmung von Einlagen und Vergabe von Darlehen,
2. der Erhaltung der Liquidität,
3. der Ausnahmen bei der Aufstellung von Haushaltsplänen

zu erlassen.

§ 4

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl. S. 101), außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. S. 223), bleibt bis zur Änderung auf der Grundlage des § 3 dieses Gesetzes in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Baugesetzes
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 24. April 2004

Die Landessynode hat gemäß § 135 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchbaugesetzes**

Das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 29 erhält folgende Fassung:

**„§ 29
Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung
von Bauleistungen**

Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Leistungen werden durch Rechtsverordnung nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 KVHG geregelt.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung besoldungsrechtlicher
und dienstrechtlicher Bestimmungen
für Pfarrerinnen und Pfarrer**

Vom 24. April 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält Abschnitt II, Unterabschnitt 4 folgende Fassung:

„4. Ausgleichsbetrag und Familienzuschlag“.

In Abschnitt IV, Unterabschnitt 3 wird das Wort „Weihnachtszuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

2. Abschnitt II, Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Ausgleichsbetrag und Familienzuschlag“.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Dienstwohnung und Ausgleichsbetrag**

(1) Für die Nutzung einer Dienstwohnung wird ein aus der Anlage ersichtlicher Ausgleichsbetrag vom Grundgehalt einbehalten. Der Ausgleichsbetrag wird vom Evangelischen Oberkirchenrat den allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge angepasst und jeweils im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt gegeben. Er ist bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu vermindern.

(2) Steht auch der Ehegatte der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in einem Pfarrdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung. Das Grundgehalt des Ehegatten vermindert sich um den Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 1. Steht keinem der Ehegatten eine Dienstwohnung zur Verfügung oder besteht kein Anspruch auf Stellung einer Dienstwohnung, verringert sich das Grundgehalt beider Ehegatten um jeweils die Hälfte des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1. Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis wird das Grundgehalt beider Ehegatten im Verhältnis ihres Beschäftigungsgrades um den Betrag verringert, der fiktiv nach Zusammenrechnung der Ausgleichsbeträge beider Ehegatten den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 übersteigt.

(3) Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, erstattet der Träger der Wohnungslast der Landeskirche einen Betrag in Höhe des Ausgleichsbetrages einschließlich des Familienzuschlags bis zur Stufe 3.

(4) Wird eine Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen, gilt Absatz 1 entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in Fällen von besonderem dienstlichen Interesse hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in den Fällen von Absatz 3 und § 12 Abs. 4 Regelungen über den Ersatz notwendiger zusätzlicher Wohnungs- und Fahrtkosten zu treffen,
2. die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen zu regeln. In dieser Rechtsverordnung sollen insbesondere geregelt werden die Verpflichtungen des Baupflichtigen und des Wohnungsinhabers in Bezug auf die Nutzung und Unterhaltung der Dienstwohnung einschließlich Garage und Nebengebäude durch Dritte, die Haftung für Schäden sowie die Abnahme und Übergabe der Dienstwohnung.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Familienzuschlag und Konkurrenzregelungen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Familienzuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Nutzung einer Dienstwohnung wird der Familienzuschlag nur für das dritte und jedes weitere Kind, für das Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht, ausbezahlt.

(3) Erhält der Ehegatte oder ein anderer Anspruchsberechtigter familienbezogene Bezüge aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, für den die Anwendung von Konkurrenzregelungen mit kirchengesetzlichen Besoldungsvorschriften nicht in Betracht kommt, bemisst sich der Familienzuschlag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers nach den Grundsätzen, die gelten würden, wenn beide Ehegatten unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen würden. Der Familienzuschlag entfällt insoweit, als dem Ehegatten der Familienzuschlag aufgrund der nicht angewendeten Konkurrenzregelungen durch den anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber gewährt wird.

(4) Steht auch der Ehegatte der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in einem Pfarrdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche und steht keine Dienstwohnung zur Verfügung oder besteht

kein Anspruch auf Stellung einer Dienstwohnung, werden die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 und der ungekürzte kinderbezogene Familienzuschlag auch dann ausgezahlt, wenn entweder einer der Ehegatten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, sofern beide Ehegatten gemeinsam in Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind oder einer der Ehegatten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Erreicht der gemeinsame Beschäftigungsgrad diese Höhe nicht, wird der hälftige Familienzuschlag der Stufe 1 und der kinderbezogene Familienzuschlag in der Höhe des Gesamtbeschäftigungsgrades ausgezahlt.

(5) Ledige oder geschiedene Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, erhalten den kinderbezogenen Familienzuschlag, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz erhalten. Bei dieser Regelung bleibt es, wenn eine solche Pfarrerin bzw. ein solcher Pfarrer heiratet und der Ehegatte weder im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen steht noch nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist. § 6 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung.“

5. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich

1. nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften;
2. um die Zeit einer vollen dienstlichen Verwendung im Warte- oder Ruhestand im Sinne der §§ 88 Abs. 3 bzw. 98 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes;
3. um die gemäß § 31 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes im Wartestand verbrachte Zeit.“

6. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe des Wartegeldes bemisst sich nach der Höhe, die das Ruhegehalt bei einer Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt hätte.“

7. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, Renten oder Versorgungsbezügen

(1) Bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, Renten oder Versorgungsbezügen finden die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der

Maßgabe, dass öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift auch die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden ist.

(2) Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt.“

8. Die §§ 46 – 48 werden aufgehoben.

9. In Abschnitt IV, Unterabschnitt 3 wird das Wort „Jubiläumsgewährungen“ durch das Wort „Jubiläumsgabe“ und das Wort „Sondergewährung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

10. § 54 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 54

(1) Für die Zahlung der Jubiläumsgabe, der Sonderzahlungen und der vermögenswirksamen Leistungen finden die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Bei Inhabern einer Dienstwohnung ist Bemessungsgrundlage der Sonderzahlungen das Grundgehalt ohne Verminderung durch den Ausgleichsbetrag gemäß § 11 Abs. 1; der Familienzuschlag wird ungekürzt berücksichtigt. Im Übrigen gelten für die Bemessung der Sonderzahlungen die §§ 11 und 12 sinngemäß.“

Artikel 2

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Diese ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Sinsheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau

Vom 24. April 2004

Die Landessynode hat gemäß § 77 Abs. 1 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung der Kirchenbezirke

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau (Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau), der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| 1. Adelshofen, | 10. Ittlingen, |
| 2. Babstadt, | 11. Kirchartd, |
| 3. Bad Rappenau, | 12. Mühlbach, |
| 4. Berwangen, | 13. Obergimpfern, |
| 5. Elsenz-Rohrbach, | 14. Richen, |
| 6. Eppingen, | 15. Siegelsbach, |
| 7. Gemmingen, | 16. Stebbach, |
| 8. Grombach, | 17. Treschklingen sowie |
| 9. Heinsheim, | 18. Wollenberg |

umfasst

und der Evangelische Kirchenbezirk Sinsheim (Kirchenbezirk Sinsheim), der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| 1. Adersbach, | 15. Neckarbischofsheim, |
| 2. Angelbachtal, | 16. Neidenstein, |
| 3. Barga, | 17. Reichartshausen, |
| 4. Daisbach, | 18. Reihen, |
| 5. Dühren, | 19. Rohrbach, |
| 6. Ehrstädt, | 20. Sinsheim, |
| 7. Epfenbach, | 21. Sinsheim-Hoffenheim, |
| 8. Eschelbach, | 22. Spechbach, |
| 9. Eschelbronn, | 23. Steinsfurt, |
| 10. Flinsbach, | 24. Untergimpfern, |
| 11. Hasselbach, | 25. Waibstadt, |
| 12. Helmstadt, | 26. Waldangelloch, |
| 13. Hilsbach, | 27. Weiler sowie |
| 14. Mühlhausen-Taimbach, | 28. Zuzenhausen |

umfasst, werden zum 1. Januar 2005 zu einem Kirchenbezirk vereinigt.

(2) Gemäß übereinstimmendem Beschluss der Bezirkssynode des Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau und der Bezirkssynode des Kirchenbezirkes Sinsheim führt der vereinigte Kirchenbezirk den Namen „Evangelischer Kirchenbezirk Kraichgau“.

§ 2

Organe

Die Amtszeit der aufgrund der allgemeinen Kirchenwahlen in den Jahren 2001/2002 gebildeten Organe des Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau und

des Kirchenbezirkes Sinsheim endet mit der Vereinigung der beiden Kirchenbezirke zum Kirchenbezirk Kraichgau. Für die Zeit bis zu den allgemeinen Kirchenwahlen in den Jahren 2007/2008 wird für die Zusammensetzung der Organe, die Fortführung der Ämter und Wahrnehmung der Aufgaben der Bezirksbeauftragten im vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau Folgendes bestimmt:

1. Die gewählten und berufenen Mitglieder der Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim gehören auch der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau an. Entsprechendes gilt für deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
2. Die Mitgliedschaft kraft Amtes in der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau richtet sich nach der Grundordnung. Entsprechendes gilt für die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit die Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau keine andere Regelung trifft.
3. Im vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau werden die Person im Vorsitzendenamt und die Person bzw. Personen im Stellvertretendenamt der Bezirkssynode sowie die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter neu gewählt.
4. Im vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau ist die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans zum 1. Februar 2005 neu zu besetzen.
5. Der für die bisherigen Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim berufene Schuldekan führt sein Amt im vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau für die Dauer seiner Amtszeit weiter.
6. Dem Bezirkskirchenrat des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau gehören folgende Mitglieder der bisherigen Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim stimmberechtigt an:
 - a) die gewählten Mitglieder,
 - b) die Mitglieder kraft Amtes, soweit keine Neuwahl stattfindet.Die beiden Vorsitzenden der Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim bleiben unbeschadet der Regelung nach Nummer 3 Mitglied des Bezirkskirchenrats des vereinigten Kirchenbezirks Kraichgau.
Der Vorsitz und die Stellvertretung im Bezirkskirchenrat richtet sich nach § 90 Abs. 4 Grundordnung; für die Mitglieder der Landessynode gilt § 90 Abs. 5 Grundordnung.
7. Die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer, die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer sowie die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter der Werke und Dienste der bisherigen Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim nehmen ihr Amt in gegenseitiger Ab-

sprache im vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau wahr, sofern die Bezirkssynode bzw. der Bezirkskirchenrat keine andere Regelung treffen.

Ist das Amt mit einem Stimmrecht verbunden, entscheidet der Bezirkskirchenrat, wer das Stimmrecht bis zum Ende der laufenden Amtszeit ausübt. Entsprechendes gilt für die Vertreterinnen und Vertreter in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien, in denen der vereinigte Kirchenbezirk Kraichgau als Rechtsnachfolger der Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim vertreten ist.

8. Die von den Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben im Amt.

§ 3

Rechtsnachfolge

Der vereinigte Kirchenbezirk Kraichgau ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim gehen mit der Vereinigung auf den Kirchenbezirk Kraichgau über.

§ 4

Haushalt

(1) Die Berechnung der Finanzzuweisung an den vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2005 bis zu einer generellen gesetzlichen Regelung in Anwendung von den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes fiktiv in der Weise, als würden die bisherigen Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim noch bestehen.

(2) Für die Erstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans für die Jahre 2004 und 2005 wird Folgendes bestimmt:

1. Für das Haushaltsjahr 2004 werden die Haushaltspläne von den Bezirkssynoden des Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau und des Kirchenbezirkes Sinsheim erstellt und beschlossen.
2. Für das Haushaltsjahr 2005 wird der Haushaltsplan durch die Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau erstellt und beschlossen.

Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates können andere Regelungen getroffen werden.

(3) Die Zweckbestimmung der von den evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau und dem Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau gebildeten Rücklage für die diakonischen Arbeit (Diakoniefonds) bleibt weiterhin bestehen und kann nicht verändert werden.

§ 5

In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Der Evangelischen Oberkirchenrat kann nach Anhörung des Bezirkskircherates des neuen Kirchenbezirks Kraichgau und der in den bisherigen Kirchenbezirken Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bestehenden gemeinsamen Mitarbeitervertretungen die Amtszeit dieser Mitarbeitervertretungen bis zu den allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Jahre 2006 verlängern und Regelungen über die Zuständigkeit in regionalen und gemeinsamen Angelegenheiten des Kirchenbezirks treffen.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft.

(4) Die konstituierende Sitzung der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau findet in der Zeit vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004 statt. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzenden der Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim gemeinsam. Sie treffen die Absprache über die Leitung der konstituierenden Sitzung.

(5) Das Verfahren der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans für den vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau kann unter Mitwirkung der Bezirkskirchenräte des Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau und des Kirchenbezirkes Sinsheim eingeleitet und die gemeinsame Wahl in einer Sitzung der Bezirkssynoden vor dem 1. Januar 2005 durchgeführt werden. Wahlkörper ist die gemeinsame Synode. Die Festlegung der Gemeindepfarrstelle der Dekanin bzw. des Dekans nach § 94 der Grundordnung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Bezirkssynoden.

(6) Die Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau soll in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des Kirchenbezirkes Kraichgau nach Absatz 3 erfolgen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Verordnungen

Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht

Vom 4. Mai 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 16 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. April 2000 (GVBl. S. 114) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Sätze für die Überstundenvergütung im Religionsunterricht betragen:

1. Für Religionsstunden an Grund- und Hauptschulen	37,36 €
2. Für Religionsstunden an Real- und Sonderschulen	43,23 €
3. Für Religionsstunden an Gymnasien / Beruflichen Schulen (höherer Dienst)	55,51 €
4. Für Religionsstunden an Gymnasien / Beruflichen Schulen (andere)	43,23 €

im Monat für die Wochenstunde.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 15. Mai 2001 (GVBl. S. 232) außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. Mai 2004

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Michael Trensky

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 13.5.2004 **Mitglieder der Landessynode**
AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode sind die Synodalen Sebastian Barthmes (Kirchenbezirk Freiburg) und Martin Schubarth (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach) aus der Landessynode ausgeschieden.

Neue Mitglieder der Landessynode sind:

- Frau Dr. Jutta Kröhl, Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
- Herr Dr. Hans-Günter Schirdewahn, Stegen (KB Freiburg).

OKR 14.5.2004 **Herbsttagung 2004**
AZ: 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 17. bis 21. Oktober 2004 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 6. September 2004 ab.

OKR 19.5.2004
AZ: 23/74

**Kontaktstudium für Gemein-
diakoninnen/Gemeindediakone,
Jugendreferentinnen, Sozial-
arbeiterinnen/Sozialarbeiter
sowie Sozialpädagoginnen/
Sozialpädagogen an der Fach-
hochschule in Freiburg**

Während des Sommersemesters 2005 (Ende März – Ende Juni 2005) besteht für die oben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit zum Kontaktstudium an der Evang. Fachhochschule in Freiburg.

Bewerben können sich alle bei der Landeskirche, den Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu der Zielgruppe gehören und mindestens sieben Jahre nach abgeschlossener Ausbildung in der Kirche tätig sind.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens

15. November 2004

über das zuständige Dekanat beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Voraussetzung für die Bewerbung ist, dass die erforderlichen Vorabsprachen (Vertretung, Arbeitsplanung etc.) mit der Dienstvorgesetzten / dem Dienstvorgesetzten und den anderen Mitarbeitenden erfolgten. Gemein-
diakoninnen/Gemeindediakone müssen die Frage Ihrer dienstlichen Freistellung im Ältestenkreis klären lassen; Jugendreferentinnen/Jugendreferenten klären dies mit dem Bezirkskirchenrat. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben eine Vorabsprache mit dem zuständigen Gremium im Kirchenbezirk zu treffen.

Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Sie ist über den Dienstweg einzureichen und wird mit einer Stellungnahme der Dekanin / des Dekans, der Schuldekanin / des Schuldekans versehen an den Evang. Oberkirchenrat weitergeleitet. Eine Abschrift des Protokolls des Leitungsgremiums, das die Zustimmung ausgesprochen hat, ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Landeskirche übernimmt die Gesamtkosten für die Unterbringung. Für die Verpflegung müssen Sie selbst sorgen. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmenden selbst zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester **180 €**.

Für die zeitliche Planung ist zu beachten, daß zur Vorplanung der Begleitveranstaltung und zur Koordination mit der Fachhochschule ein Vortreffen durchgeführt wird.

Die Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge für die Dauer des Kontaktstudiums wird unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß die Antragstellerin / der Antragsteller zwei Wochen ihres/seines Jahresurlaubs dafür einsetzt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an den Evang. Oberkirchenrat, Abteilung Personalförderung, Blumenstr. 1, 76133 Karlsruhe, bis spätestens **15. November 2004**.

OKR 6.5.2004
AZ: 51/40

**Haushaltsbuch der Evangelischen
Landeskirche in Baden für die
Jahre 2004 und 2005 (Staats-
genehmigung)**

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 26. März 2004, AZ: Ki-zu 7141-22/16, den Steuerbeschluss der Landes-synode über das in dieser Ausgabe veröffentlichte „Kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2004 und 2005 (Haushaltsgesetz)“ vom 22. Oktober 2003 staatlich genehmigt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist hier-nach berechtigt, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2005 eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 8 %, mindestens jedoch 3,60 € jährlich, 0,30 € monatlich, 0,07 € wöchentlich und 0,01 € täglich zu erheben. Die Mindestbeträge dürfen aber nur dann erhoben werden, wenn Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu entrichten ist.

Der Hebesatz von 8 % gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Satz für das Jahr 2004 7 % und für das Jahr 2005 6,5 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Ferner wird das besondere „Kirchgeld in glaubens-verschiedener Ehe“ nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005 erhoben.

OKR 11.5.2004
AZ: 51/40

**Staatliche Genehmigung zu Orts-
kirchensteuerbeschlüssen für die
Jahre 2004 und 2005**

Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evan-gelischen Landeskirche in Baden für die Kalender-jahre 2004 und 2005 gelten als staatlich genehmigt, wenn die Steuersätze für die Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Kirchensteuergesetz) und für Grundstücke nicht mehr als 25 v. H. betragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3 Kirchensteuergesetz) und wenn für das Jahr 2004 als Ortskirchensteuer ein Kirchgeld nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18. Oktober 1989 (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Kirchensteuergesetz in

Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3 Kirchensteuergesetz) erhoben wird. Dieses Gesetz tritt zum 31. 12. 2004 außer Kraft. Ab 1. Januar 2005 wird den Kirchengemeinden empfohlen, ein Ortskirchgeld als Beitrag (nicht mehr als Kirchensteuer) zu erheben. Auf das Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats an die Kirchengemeinden vom 4. Mai 2004 AZ: 57/32 wird verwiesen.

Ortskirchensteuerbeschlüsse, die von dieser allgemeinen Genehmigung nicht erfasst werden, sind dem Ministerium für Kultus und Sport zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5 der Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Niens/Winter 501.110) ist die Genehmigung über den Evangelischen Oberkirchenrat einzuholen.

OKR 13.3.2004
AZ: 51/44
D - Karlsruhe
und Durlach

**Zusammenlegung von Pfarrstellen
in der Evangelischen Kirchengemeinde
Karlsruhe**

Mit Wirkung vom 1. September 2004 werden die Gemeindepfarrstellen der Gottesauer-Gemeinde und der Luthergemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zusammengelegt.

Die (zusammengelegte) Pfarrgemeinde führt künftig den Namen „Luthergemeinde“.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Eschelbach und Waldangelloch (Kirchenbezirk Sinsheim)

Eschelbach und Waldangelloch sind beides Gemeinden, deren Pfarrstellen im Rahmen der Spar- und Struktur-reformen der Jahre 1998 bis 2003 auf 50 % reduziert

wurden und deren Pfarrdienst im Frühjahr 2004 zusammengelegt wurde. Beide Pfarrstellen sind zu 50 %, d. h. zusammen mit vollem Deputat, ab 1. September 2004 neu zu besetzen.

Beide Orte sind Stadtteile der großen Kreisstadt Sinsheim, liegen ca. 6 km voneinander entfernt im milden Klima des Kraichgauer Hügellandes. Grundschulen befinden sich an beiden Orten, eine Hauptschule (mit Werk-realschule) im 3 km entfernten Angelbachtal, sämtliche weiterführenden Schulen einschließlich diverser Berufs-schulangebote sind in der Kernstadt Sinsheim vorhanden und mit dem Stadtbus gut erreichbar.

Eschelbach hat bei insgesamt 2300 Einwohnern ca. 1150 evangelische Gemeindeglieder, *Waldangelloch* hat ca. 1700 Einwohner, davon sind 930 evangelisch.

Das mit beiden Kirchengemeinden verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden. In beiden Gemeinden steht eine Pfarramtssekretärin mit je 8 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Beide Pfarrämter sind technisch auf dem neuesten Stand, incl. ISDN, Fax und PC.

Der Bogen ehrenamtlich getragener Gemeindegarbeit spannt sich in beiden Gemeinden von der Kinder- und Jungschararbeit über verschiedene Begegnungsmöglichkeiten für Frauen bis hin zu Gruppen, die die Senioren im Blick haben. Die einzelnen Gruppen und Kreise arbeiten selbständig, lassen sich jedoch gerne fachlich begleiten und sind offen für neue Impulse.

Beide Gemeinden wurden im Jahr 2003 visitiert.

In beiden Gemeinden wird besonderer Wert auf die Kirchenmusik gelegt, beide Kirchenchöre und Posaunen-chöre einschließlich ihrer Jugendarbeit wirken besonders häufig in Gottesdiensten und bei anderen Anlässen mit. Die B-Kantorin in Waldangelloch und die Organistin in Eschelbach sind aufgeschlossen für Neues.

Die Eschelbacher Kirche wird von der Kirchengemeinde getragen und wurde 1992 renoviert.

Für die 1861 erbaute Waldangellocher Kirche besteht staatliche Baupflicht.

In Eschelbach befindet sich ein diakonisch getragenes Altenheim mit 60 Plätzen. Die Kirchengemeinde Eschelbach betreibt einen 5-gruppigen Kindergarten, auch mit Krippengruppe.

Ein neu renovierter Gemeindesaal im Bereich des Kindergartens steht für gemeindliche Aktivitäten und Gruppen bereit.

Waldangelloch hat ein eigenes renoviertes Gemeindehaus mit Saal und Jugendräumen, außerdem wird ein 3-gruppiger Kindergarten von der Kirchengemeinde verantwortet.

In beiden Gemeinden ist Sonntagmorgens Gottesdienst. Parallel zum Hauptgottesdienst findet Kindergottesdienst statt, der jeweils von einem engagierten Kreis von Ehrenamtlichen verantwortet wird.

Die Gemeinden Eschelbach und Waldangelloch freuen sich auf eine aufgeschlossene Pfarrerin / einen aufgeschlossenen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, mit der Bereitschaft zu einer klaren Verkündigung, altersgemäßen Seelsorge und unterstützenden Begleitung der Ehrenamtlichen. Ein gutes Miteinander der beiden bisher selbständigen Kirchengemeinden und ein segensreiches Zusammenwachsen sollten mit im Mittelpunkt Ihrer Arbeit stehen. Die engagierte Mitarbeit in der Region und im Kirchenbezirk wird erwartet.

Aktive Ältestenkreise unterstützen Sie in beiden Gemeinden bei Ihren Aufgaben; die Gremienarbeit wird von den Ältesten zuverlässig wahrgenommen, so dass Sie hier in der Ausschussarbeit spürbar Entlastung erfahren.

In beiden Orten befindet sich zentrumsnah je ein Pfarrhaus, die Amtsräume liegen jeweils im Erdgeschoß. Das Eschelbacher Pfarrhaus wurde 1992/96 renoviert, auf 130 qm befinden sich 6 Zimmern / Küche / 2 Bäder. Ein großer Garten liegt beim Haus.

Das Waldangellocher Pfarrhaus wurde 1970 auf einem 800 qm großen Grundstück erbaut, auf 180 qm befinden sich 6 Zimmer plus Studio / Küche / 2 Bäder.

Beide Pfarrhäuser stehen zur Auswahl zur Verfügung.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Kirchengemeinderäte Herr Ewald Wingert, Telefon 07265 1715, Herr Harald Bender, Tel. 07265 8725, Eschelbach; sowie Herr Erich Heckert, Tel. 07265 8179 und Frau Christa Hesse. Tel. 07265 7971, Waldangelloch, gerne zur Verfügung.

Meersburg

(Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

In Meersburg ist die Pfarrstelle zum 1. September 2004 neu zu besetzen. In den vier selbständigen politischen Gemeinden Meersburg, Hagnau, Daisendorf und Stetten leben 2037 evangelische Gemeindeglieder, die von zwei Ältestenkreisen und einem gemeinsamen Kirchengemeinderat mit verschiedenen Ausschüssen geleitet werden.

In einem ruhigen Wohnviertel Meersburgs befinden sich das Gemeindehaus sowie ein neu erbautes Pfarramt und geräumiges Pfarrhaus mit Garten. Die Bauarbeiten werden im Herbst 2004 abgeschlossen sein. Die schöne Barockkirche im Neuen Schloss in Meersburg ist der Gemeinde vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Die Sanierung der gemeindeeigenen

Kirche in Hagnau (Baujahr 1963) wurde 2004 abgeschlossen. Im Gemeindegebiet befindet sich die Bibelgalerie – weit über die Grenzen der Landeskirche hinaus bekannt. Sie ist seit 2003 eine gemeinnützige GmbH.

Das Sekretariat im Pfarramt ist mit 14 Wochenarbeitsstunden besetzt. Ein nebenberuflicher Hausmeister ist verantwortlich für das Gemeindezentrum, zwei geringfügig beschäftigte Küster betreuen die beiden Kirchen in Meersburg und in Hagnau. Die Stelle der Gemeinendiakonin, die Meersburg gemeinsam mit Markdorf zugeordnet ist, ist derzeit nicht verfügbar.

In Meersburg und in Hagnau werden sonntäglich Gottesdienste gefeiert, einmal monatlich am Abend in der Kapelle in Daisendorf. Zu besonderen Feiertagen ist Gottesdienst auch in Stetten. Andachten werden im Alten- und Pflegeheim in Meersburg gehalten.

Wir sind eine reizvolle Fremdenverkehrsregion, die von vielen Menschen auch als Altersruhesitz gewählt wird. Dies führt auch zu einer etwas erhöhten Nachfrage nach Kasualien. Auch ist die Gemeinde nicht unberührt von der hohen Fluktuation in unserer Region. Im Sommer verzeichnen wir einen deutlich erhöhten Gottesdienstbesuch durch Sommerferiengäste. Deshalb war der Kirchengemeinde auf ihren Antrag hin bislang eine Einsatzstelle für Urlauberseelsorge in den Sommermonaten zugeordnet.

In der Gemeinde sind derzeit der Seniorenkreis, der Gebetskreis und der Besuchsdienstkreis aktiv. Im Kinder- und Jugendbereich haben wir neben der Konfirmandenarbeit in Projekten organisierte Kinderarbeit, während der Gottesdienste in Meersburg bieten wir eine Kinder-Bibel-Zeit an. Neuer Impulse bedürfen die Frauenarbeit, die Jugendgruppenarbeit und die Kindergottesdienste.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit Liebe zum Gottesdienst und der Bereitschaft, hier die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gruppen in der Gemeinde zu pflegen und auszubauen. In unserer Gemeinde haben sich in der jüngsten Vergangenheit verschiedene Änderungen vollzogen. Deshalb bedarf der Gemeindeaufbau besonderer Aufmerksamkeit und Pflege. Die neuen Gemeinderäume bieten dafür ideale Möglichkeiten. Von der neuen Pfarrerin / vom neuen Pfarrer erhoffen wir uns geistliche Impulse, Integrations-, Moderations- und Mediationsfähigkeit. Wir wünschen uns für die Gemeindegliederarbeit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den theologisch-seelsorgerischen Aufgaben und der Begleitung und Unterstützung der Gruppen. Eine gut organisierte und funktionierende Pfarramtsführung ist uns sehr wichtig.

In Meersburg sind alle Schularten vorhanden. Das Regeldeputat Religionsunterricht umfasst 6 Wochenstunden.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Herr Wilhelm Straub, Tel. 07532 7296, E-Mail: heinrich.straub@epost.de sowie Frau Dekanin Doris Fuchs, Salem, Tel. 07553 280, E-Mail: leitung@dekanat-salem.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens

28. Juli 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Heinsheim

(Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Heinsheim ist mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Heinsheim ist aufgrund der Bezirksstrukturreform seit 1. Januar 2003 eine 1/2 Pfarrstelle; sie ist Patronatsgemeinde der Freiherren von Racknitz mit derzeit rd. 690 evangelischen Gemeindegliedern.

Heinsheim ist Stadtteil der Großen Kreisstadt Bad Rappenau. Die Grundschule befindet sich am Ort. Haupt- und Realschule sind in Bad Rappenau, das Gymnasium befindet sich in Bad Wimpfen. Das Regeldeputat für den Religionsunterricht beträgt 4 Wochenstunden.

Zur Gemeinde zählen 6 Aussiedlerhöfe.

Die Evangelische Kirchengemeinde unterhält einen 3-gruppigen Kindergarten. Folgende Gemeindegemeinschaften sind vorhanden:

1 Posaunenchor, 1 Singkreis, 1 Bastelkreis.

Diese Gruppen werden – wie der sonntägliche Kindergottesdienst – von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehalten.

Die Gottesdienste finden abwechselnd in der historisch bedeutsamen Bergkirche (9. Jh.) und in der schönen Schlosskapelle im Schlosspark statt. Die Schlosskapelle befindet sich im Eigentum der Patronats Herrschaft. Das evang. Pfarrhaus, Kirchberg 1, liegt besonders reizvoll hoch über dem Neckartal neben der Bergkirche. Die Gemeinde würde sich über eine Pfarrerin / über einen Pfarrer freuen, die/der gerne im Teildeputat die Gemeinde zusammen mit dem Ältestenkreis leiten und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrauensvoll und engagiert zusammenarbeiten möchte.

Weitere Auskünfte erteilen: Die Vorsitzende des KGR, Frau Daniela Krauter, Heinsheim (Telefon 07264 6206) und Dekan Friedegern Müller, Kirchartd (Telefon 07266 911606).

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen bis spätestens

28. Juli 2004

mit einem Lebenslauf an die Patronats Herrschaft, Freifrau Yvonne von Racknitz, Schloss Heinsheim, Gundelsheimer Str. 36, 74906 Bad Rappenau - Heinsheim, mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Murg-Rickenbach

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle Murg-Rickenbach wurde zum 1. März 2004 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderates: Friedrich Trinler, Rickenbach, Telefon 07761 57392 und das Evangelische Dekanat Hochrhein, Waldshut, Dekan Hans Scheffel, Telefon 07751 832721.

Obergimpfern

(Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau)

Die Pfarrstelle Obergimpfern, mit der die Verwaltung der Pfarrämter für die Kirchengemeinden Ehrstädt und Grombach verbunden ist, kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dekan Friedegern Müller, Evangelisches Dekanat Eppingen - Bad Rappenau, Telefon 07266 911606;

Dekan Gottfried Pfefferle, Evangelisches Dekanat Sinsheim, Telefon 07261 92490;

ferner für Obergimpfern: Frau Ira von Bülow, Telefon 07268 232;

für Ehrstädt: Herr Bernd Beatsch, Telefon 07266 3198 oder Herr Hubertus Frhr. Thumb von Neuburg, Telefon 07266 309520;

für Grombach: Frau Christl Lauer, Telefon 07266 8966.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

14. Juli 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Diersburg

(Kirchenbezirk Lahr)

Die (Patronats-)pfarrstelle Diersburg wurde zum 1. Mai 2004 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Wenn Sie sich für uns interessieren,

dann wenden Sie sich bitte an die Kirchengemeinderätin Friederike Wagner, Marienhalde 4a, 77749 Hohberg-Niederschopfheim, Telefon 07808 3625 oder an Herrn Dekan Dr. Matthias Kreplin, Doler Platz 7, 77933 Lahr, Telefon 07821 22054 oder 07825 8699910.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 3 Wochen - bis spätestens

14. Juli 2004

mit einem Lebenslauf an Hans-Egenolf Freiherr Roeder von Diersburg, Rittergut Völkershausen, Dorfstr. 47, 37281 Wanfried(-Völkershausen), mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.

V. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe-Rüppurr, Vorsteherin/Vorsteher in der Evangelischen Diakonissenanstalt (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Zum 1.1.2005 wird die Stelle der Vorsteherin / des Vorstehers in der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe Rüppurr wegen des Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand frei.

Alle Einrichtungen der Evangelischen Diakonissenanstalt stehen im Dienst der christlichen Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums und des Glaubens an Jesus Christus. Das Mutterhaus mit einem Altenpflegeheim mit 70 Plätzen sowie dem Haus „Aufblick“ in Bad Herrenalb und das Krankenhaus der Zentralversorgung mit 529 Betten bilden eine Rechtseinheit.

Die Vorsteherin / der Vorsteher ist ordinierte Pfarrerin / ordiniertes Pfarrer. Sie/er repräsentiert das Werk nach außen und vertritt es gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen sowie diakonischen Einrichtungen und Verbänden, soweit nicht der Verwaltungsratsvorsitzende oder der Verwaltungsdirektor für die Vertretung des Rechtsträgers zuständig sind.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verkündigung in Gottesdiensten und Andachten;
- die Seelsorge an Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Kranken;
- die Förderung des gemeinsamen Lebens der Diakonissen, die Förderung der Diakoniegemeinschaft und der Mitarbeiterschaft;
- die theologisch-diakonische Ausrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Unterricht in der Krankenpflegeschule;
- die Verantwortung für die geistliche Ausrichtung des Gesamtwerkes in Mutterhaus und Krankenhaus.

Die Vorsteherin / der Vorsteher hat das Recht, sich in Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Dienstbereiche um die geistliche Ausrichtung der Dienste im Gesamtwerk zu bemühen.

Wir suchen eine erfahrene Persönlichkeit, welche die missionarisch-diakonische Zielsetzung des Werks und die aus der Erweckungsbewegung erwachsene Grundausrichtung des Werks bejaht und qualifiziert vertritt, die fähig ist zu leiten, zu motivieren, zu kooperieren und zu integrieren. Verständnis für ökonomische und organisatorische Zusammenhänge sollte vorhanden sein.

Die Berufung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Pfarrfrauen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden in Form der Abordnung

durch die Landeskirche auf der Basis eines mit dem Verwaltungsrat der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr abzuschließenden Dienstvertrages.

Für die Vorsteherin / den Vorsteher steht ein großes Pfarrhaus im Gartengelände zur Verfügung.

Bewerbungen sind innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens

28. Juli 2004,

an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Prälat i. R. Gerd Schmoll, Burgunderstr. 3, 79104 Freiburg, und – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten. Eine vertrauliche Kontaktaufnahme vorab kann mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgen.

VI. Dekanate

Kirchenbezirk Hochrhein

Zu besetzen ist zum 1. Oktober 2004 das Dekanat im Kirchenbezirk Hochrhein.

Die Dekanin / der Dekan ist Inhaberin/Inhaber der 2. Pfarrstelle der Gemeinde Waldshut.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

14. Juli 2004

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Der Frauenanteil in Dekansstellen soll erhöht werden. Deshalb sind Interessensbekundungen von Frauen besonders willkommen.

Auch Interessensbekundungen von Ehepaaren, die derzeit pfarramtlichen Dienst im Jobsharing wahrnehmen, sind erwünscht.

VII. Sonstige Stellen

Erstmalige Ausschreibungen

Adelsheim

Stelle des evangelischen Anstaltsseelsorgers bei der Justizvollzugsanstalt Adelsheim

Bei der Justizvollzugsanstalt Adelsheim ist die Stelle der evangelischen Gefängnisseelsorge zum 1. März 2005 durch eine Pfarrerin / einen Pfarrer bzw. eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen, nachdem der Inhaber nach über 30-jähriger Tätigkeit in den Ruhestand tritt.

Es handelt sich dabei, wie die EKD in ihrer Denkschrift zum Strafvollzug schreibt, um einen „Dienst in besonders belasteten Situationen“. Er geschieht in einem Arbeitsfeld, das durch eine Vielzahl von Konflikten gekennzeichnet ist, und in einer Umgebung, die es schwer

macht, das Evangelium anschaulich zu vermitteln. Die Seelsorgerin / der Seelsorger braucht Stabilität der Person und die Fähigkeit zur Kommunikation. Gleichzeitig muss sie/er mit einer stark durchgeordneten Institution umgehen können.

Adelsheim ist die größte Jugendstrafanstalt des Landes Baden-Württemberg, in der männliche Jugendliche (ab 14 Jahre) und Heranwachsende (bis 21 Jahre) Jugendstrafen von 6 Monaten bis 10 Jahren verbüßen. Die Anstalt verfügt über 445 Haftplätze, dazu gehören eine sozialtherapeutische Abteilung und ein Freigängerhaus mit 16 bzw. 20 Haftplätzen.

Neben schulischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung, Sport, Einzelbetreuung durch die Fachdienstmitarbeiter stellt die seelsorgerliche Betreuung der Menschen in der Anstalt ein wichtiges Element der Vollzugsgestaltung dar.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Seelsorge gehören:

- Abhaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen,
- Einzelseelsorge,
- Gruppenarbeit,
- Angehörigenarbeit,
- Begleitung von Insassen, z. B. bei ersten Lockerungen der Haft,
- Teilnahme an Dienst- und Teambesprechungen,
- Öffentlichkeitsarbeit (Gewinnung von Ehrenamtlichen).

Erwartet wird von der Seelsorgerin / dem Seelsorger eine kundige Beratung und Begleitung der Bediensteten in der Anstalt, deren Dienst steigenden Belastungen ausgesetzt ist. Erwartet wird auch eine konstruktive Mitarbeit mit den Fachdiensten (Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen, Psycholog(inn)en, Angehörige des Werkdienstes).

Im seelsorgerlichen Umgang mit den Gefangenen geht es vor allem um die Aufarbeitung der oft durch Brüche gekennzeichneten Lebensgeschichte und um die Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven im Horizont des christlichen Glaubens.

In den vergangenen Jahren spielte die Gefängnisseelsorge bei der Planung und Durchführung von freizeit- und erlebnispädagogischen Maßnahmen eine führende Rolle.

Die Zusammenarbeit mit dem katholischen Anstaltsseelsorger, aber auch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Religionsgemeinschaften versteht sich von selbst.

Gesucht wird eine Seelsorgerin / ein Seelsorger, die/der offen ist für die Fragen und Probleme der Menschen in der Anstalt, mit Teamfähigkeit, Empathie, pädagogischem Geschick im Umgang mit schwierigen und belasteten

Menschen und einem gerüttelten Maß an Frustrationstoleranz. Interessentinnen/Interessenten sollten über Erfahrungen in der Gefängnisseelsorge verfügen.

Aufgrund des Umstandes, dass der gegenwärtige Stelleninhaber noch Dekan für die Gefängnisseelsorgerinnen/Gefängnisseelsorger im Land ist, ist ein weiterer Seelsorger in der Anstalt tätig. Dieser ist unter den Interessenten für diese Stelle. Die Stelle des Dekans wechselt in eine andere Anstalt und damit fällt eine zweite Seelsorgestelle in der Anstalt weg.

Gefängnisseelsorgerinnen/Gefängnisseelsorger werden vom Land Baden-Württemberg auf Vorschlag der Kirchen in das Beamtenverhältnis berufen oder durch Dienstvertrag angestellt.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

28. Juli 2004

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Nähere Auskünfte erteilen der gegenwärtige Stelleninhaber Dekan Dr. Fritz Sperle, JVA Adelsheim, Tel. 06291 28-217, oder Kirchenrat Wolfgang Burkhardt, EOK, 0721 9175-353.

Karlsruhe, Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Wir sind für unsere Schülerinnen und Schüler da. Sie zu fördern und zu fordern ist unser Anliegen. Wir sind eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und suchen für unsere Internatsschule Schloss Gaienhofen – Ambrosius Blarer Gymnasium (540 Schüler/innen, zweizügig, staatlich anerkannt) in 78343 Gaienhofen am Bodensee möglichst zum Schuljahresbeginn 2004/2005

eine Internatsleiterin / einen Internatsleiter.

Der Aufgabenbereich umfasst unbeschadet der Gesamtleitung der Internatsschule durch den Schulleiter die Verantwortung für die innere Gestaltung und die äußere Ordnung des Internatslebens. Zugleich gehört die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einem der Internatshäuser, in dem die Internatsleiterin / der Internatsleiter wohnt, zu den Aufgaben.

Wir erwarten neben den nachgewiesenen fachlichen Qualifikationen (Dipl. Sozialpädagogik / Sozialarbeit FH) auch Führungsqualitäten, konzeptionelle und administrative Fähigkeiten sowie die Bereitschaft zur Kooperation in der Schulleitung und zur Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden in Internat und Schule.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit einschlägiger Berufserfahrung, die der Evang. Kirche oder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört und die die Ziele unserer Schule aktiv vertritt.

Wir bieten eine der Stelle angemessene Vergütung (BAT IIa / Ia). Eine Internatsleiterwohnung auf dem Campus ist vorhanden.

Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen und Angabe von Referenzen richten Sie bitte bis spätestens

10. Juli 2004

*an den Vorsitzenden des Vorstandes der **Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden**, Herrn Oberkirchenrat Dr. Michael Trenskey, Evang. Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.*

Mit einer Hausbewerbung wird gerechnet.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Schulleiter, Herrn Dieter Toder, Tel. 07735 81221. Auskünfte über die Internatsschule erhalten Sie auch auf der Internetseite www.schloss-gaienhofen.de.

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Matthäusgemeinde Pforzheim** – Dekanat Pforzheim-Stadt – 0,5 Deputat ab September 2004
Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet und wird über die Stiftung „Kirchliche Arbeit“ finanziert.
- **Erlösergemeinde Offenburg** – Dekanat Offenburg – 0,5 Deputat ab Oktober 2004

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Telefon 0721 9175205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

14. Juli 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Gerhard B u b in Kollnau (Paul-Gerhard-Gemeinde) zum Pfarrer in Forbach mit Wirkung vom 1. August 2004,

Pfarrerin Dr. theol. Marlene S c h w ö b e l, bisher Dozentin am Predigerseminar Petersstift in Heidelberg, zur Pfarrerin in Waldwimmersbach mit Wirkung vom 1. Juni 2004. Mit der Pfarrstelle für die Kirchengemeinde Waldwimmersbach verbunden ist die Versehung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Lobenfeld.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Berufen (gem. § 125 Abs. 2 Nr. 2 GO):

Oberkirchenrat Dr. theol. Michael Trenskey, theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, mit Wirkung ab 1. August 2004 zum ständigen Vertreter des Landesbischofs der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Berufen zum Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Offenburg Kantor Traugott Fünfgeld bei der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg.

Beauftragt:

Frau Pfarrerin Martina Fuchs in Pforzheim (Lukaskirche) mit dem nebenamtlichen Dienst der Seelsorge an Hörgeschädigten in den Kirchenbezirken Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land mit Wirkung ab 1. Juli 2004.

Beurlaubt:

Pfarrer Dieter Albig, hauptamtlicher Religionslehrer im Kirchenbezirk Wiesloch, auf seinen Antrag mit Wirkung ab 1. August 2004 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung ab 1. Juli 2005.

Emannt:

Kirchenverwaltungsoberspektorin Tanja Kimmich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. August 2004 zur Kirchenamtfrau,

Kirchenverwaltungsrat Dieter Süß beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Juni 2004 zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Erich Elwert (Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen) mit Ablauf des 31. Juli 2004,

Pfarrerin Rita Hertel-Zobus (Religionslehrerin im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim) mit Ablauf des 31. Juli 2004,

Pfarrer Robert Kopcsa (Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein) mit Ablauf des 31. Juli 2004,

Oberkirchenrat Dieter Oloff in Karlsruhe (Leiter des Personalreferats und theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe) mit Ablauf des 31. Juli 2004,

Dekan Pfarrer Gottfried Pfefferle in Sinsheim (Markusgemeinde) mit Ablauf des 31. Juli 2004,

Pfarrerin Gertrud Stihler (hauptamtliche Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Alb-Pfinz) mit Ablauf des 31. Juli 2004.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikar Hannes Koch, Kirchenbezirk Lahr, mit Ablauf des 30. April 2004 unter Belassung seiner Rechte aus der Ordination für die Dauer seiner weiteren Tätigkeit im Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.



*„Der Gott unseres Herrn Jesus Christus
gebe euch erleuchtete Augen des
Herzens, damit ihr erkennt, zu welcher
Hoffnung ihr von ihm berufen seid.“
Epheser 1,17-18*

Gestorben:

Prälat i. R. Konrad Jutzler, zuletzt in Freiburg (Kirchenkreis Südbaden), am 9. Mai 2004.